



17.04.2022

COVID-19 Präventionskonzept für die Sportart Squash

aufgrund 2. COVID-19 Basismaßnahmenverordnung vom 14.04.2022

Inhalt:

1. Begriffsbestimmungen
2. Haftungsausschluss
3. Einleitung
4. Regelung Breitensport
5. Regelung Spitzensport
6. Regelung TrainerInnen
7. SpitzensportlerInnen des Österreichischen Squash Rackets Verbandes
8. Spezifischen Hygienemaßnahmen
9. Regelungen betreffend der Nutzung sanitärer Einrichtungen
10. Regelung zur Steuerung von Personenströmen und Regulierung der Anzahl der Personen
11. Schulung von SportlerInnen und BetreuerInnen in Hygiene, Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand
12. Verhaltensregeln von SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen (außerhalb der Trainingszeiten)
13. Vorgaben zu Gesundheitschecks vor jedem Training und Wettkampf
14. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur
15. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material
16. Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und
17. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV2-Infektion bzw. von Symptomen
18. Covid-19 Beauftragter



1. Begriffsbestimmungen:

Spitzensport:

Der Begriff Spitzensport ist im § 3 Ziffer 6 des Bundessportförderungsgesetz 2017 geregelt. Als Leistungssport/Spitzensport gilt der wettkampforientierte Sport mit dem Ziel nationale oder internationale Höchstleistungen zu erbringen.

Breitensport:

Der Begriff Breitensport ist im § 3 Ziffer 1 des Bundessportförderungsgesetz 2017 geregelt. Als Breitensport gilt der Vereinssport, der vorwiegend in der Freizeit aus Freude an der Bewegung, der körperlichen Fitness oder aus gesundheitlichen Aspekten ausgeübt wird, dazu zählen auch die leistungs- und wettkampforientierte Sportausübung unterhalb des nationalen und internationalen Spitzensportes.

Sportstätte:

Als Sportstätte wird nach dem Bundessportförderungsgesetz von 2017 eine Anlage definiert, welche ausschließlich oder überwiegend für die körperliche Aktivität, sowie die Betätigung im sportlichen Wettkampf oder Training bestimmt ist. Da dieses Schutzkonzept ausschließlich für die Sportart Squash konzipiert ist, wird als Sportstätte eine nicht-öffentliche Indoor Sportstätte verstanden.

TrainerIn:

Als TrainerInnen im Sinne dieses Schutzkonzeptes gelten Personen, welche für die Trainertätigkeit der Sportart Squash eine entsprechende nationale oder internationale Qualifikation (ÜbungsleiterIn, InstruktorIn, TrainerIn, ESF bzw. WSF-Level Kurse) aufweisen und die Trainertätigkeit im Rahmen ihres Berufes (Haupt- oder Nebentätigkeit) durchführen.

2. Haftungsausschluss

Der ÖSRV steht im ständigen Kontakt mit der SPORT AUSTRIA Bundes-Sportorganisation. Bei den angeführten Informationen und Schutzkonzept handelt es sich um Empfehlungen, welche nach gewissenhafter Prüfung des Sachverhaltes und der geltenden Rechtslage erteilt werden. Aufgrund der derzeitigen Ausnahmesituation, der unbeständigen Sachlage sowie dem oftmaligen Fehlen einschlägiger Judikatur, Rechtsvorschriften und Rechtsprechung übernimmt der ÖSRV keine Gewähr oder Haftung für etwaige gerichtliche Durchsetzbarkeit der folgenden Informationen bzw. des angeführten Schutzkonzeptes.



3. Einleitung

Das angeführte Schutzkonzept des ÖSRV gilt sowohl für den Spitzen-, als auch für den Breitensport. Die jeweils geltenden Rechtsvorschriften für beide Bereiche sind gesondert angeführt. Wird im angeführten Schutzkonzept nicht explizit der Spitzen- oder Breitensport erwähnt, gelten die Bestimmungen für beide Sportbereiche.

4. Regelung Breitensport

Die Sportausübung ist sowohl Outdoor, als auch in geschlossenen Räumen ohne Einschränkung möglich. In geschlossenen Räumen wird aber das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen (ausgenommen bei der Sportausübung, sowie in Feuchträumen und Duschen).

Dies gilt in ganz Österreich, es gibt keine abweichenden Regelungen in den einzelnen Bundesländern.

Sportveranstaltungen sind generell mit oder ohne ZuschauerInnen erlaubt. In geschlossenen Räumen von Sportstätten wird beim Besuch von Trainings, Kurse, Turniere etc. das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen. Dies gilt nicht für die Sportausübung und in Feuchträumen.

Bei Zusammenkünften über 500 Personen hat der/die für die Zusammenkunft Verantwortliche einen COVID-19 Beauftragten zu bestellen und ein COVID 19 Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

5. Regelung Spitzensport

Da Sportveranstaltungen derzeit generell möglich sind (siehe Regelung Breitensport) gibt es keine Sonderregelung für den Spitzensportbereich.

6. Regelung TrainerInnen

TrainerInnen und BetreuerInnen können ihre Tätigkeit derzeit uneingeschränkt ausüben. Ein Impf-, Test- oder Genesungsnachweis ist nicht erforderlich.



7. SpitzensportlerInnen des Österreichischen Squash Rackets Verbandes

Seitens des ÖSRV wurde eine Liste von Spitzensportlern an das Sportministerium übermittelt. Es sind dies die Nationalkaderspieler (Damen/Herren/Jugend) bzw. ein Großteil der in der Bundesliga genannten Athleten, welche der Begriffsbestimmung SpitzensportlerIn entsprechen. Die in der Liste angeführten Athleten wurden auch vom Sportministerium als SpitzensportlerIn eingestuft. Somit gelten für diese Athleten die gesetzlichen Bestimmungen für SpitzensportlerInnen.

8. Spezifische Hygienemaßnahmen

Alle am Sportbetrieb teilnehmenden Personen haben ihren Gesundheitszustand vor dem Betreten der Sportanlage zu überprüfen. Liegen Symptome einer COVID19 Infektion oder sonstige ähnliche Krankheitssymptome vor, wird empfohlen (auch bei geimpften Personen), dass diese die Sportanlage nicht betreten. Die Desinfektion der Hände bzw. Händewaschen bei der Ankunft in der Sportstätte bzw. vor der Heimreise und bei der Ankunft zu Hause ist ratsam.

Beim Sport sind stets die eigene Trinkflasche bzw. das eigene Handtuch und die eigenen Trainingsutensilien (Schläger etc.) zu verwenden. Diese werden zu Hause versorgt bzw. gewaschen. Wird ein Leihschläger verwendet so ist der Griffbereich vor Benützung zu desinfizieren. Es wird empfohlen bei der Begrüßung bzw. bei der Verabschiedung auf den Handschlag zu verzichten. Vor Beginn der Trainingseinheit erfolgt die Desinfektion der Türgriffe des Squashcourts. Das Abwischen von Schweiß an der Glaswand ist untersagt. Benützte Taschentücher, Tapes, Verbände, Bandagen etc. sollten immer vom Sportler bzw. der Sportlerin selbst und unverzüglich nach Gebrauch bzw. nach dem Abnehmen entsorgt werden.

9. Regelung betreffen Nutzung sanitärer Einrichtungen

Derzeit gibt es keine gesonderten Regelungen zur Nutzung sanitärer Einrichtungen.

10. Regelung zur Steuerung der Ströme der teilnehmenden SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen

Diesbezüglich gibt es derzeit auch keine gesonderten Regelungen.



11. Schulung von SportlerInnen und BetreuerInnen in Hygiene, Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand

Alle am Trainings- und Spielbetrieb beteiligten Personen sind im Bereich Hygiene und Präventionsmaßnahmen – im Sinne dieses Präventionskonzeptes – zu schulen. Den Vereinen wird empfohlen Aufzeichnungen zu führen, wann welche Personen in diesem Sinne geschult wurden und sich die Teilnahme an der Schulung gegebenenfalls durch Unterschrift bestätigen lassen. Die Vereine verpflichten sich zum Führen von Aufzeichnungen über Anwesenheit und Gesundheitszustand der einzelnen Spieler. Der Gesundheitszustand wird vor jedem Training erhoben und vom Spieler selbst archiviert, sodass die Aufzeichnungen über den Gesundheitszustand auch nachträglich vom Spieler an den Verein/Verband übermittelt werden kann.

12. Verhaltensregeln der SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen außerhalb der Trainingszeiten im Spitzensport

Alle am Spitzensport- Trainingsbetrieb beteiligten Personen werden dazu angehalten ihre Freizeitgestaltung und sozialen Kontakte so zu koordinieren, um das Risiko einer Covid-19 Infektion zu minimieren.

13. Vorgaben zu Gesundheitschecks vor jedem Training und Wettkampf im Spitzensport

Der Gesundheitszustand aller SportlerInnen, TrainerInnen und BetreuerInnen ist vor jeder Trainingseinheit und jedem Spiel abzufragen sowie die Körpertemperatur der Spieler zu messen (z.B. mittels Infrarot Thermometer) und zu protokollieren. Sollte eine am Trainingsbetrieb beteiligte Person eines oder mehrerer der folgenden Symptome aufweisen, darf diese nicht am Training teilnehmen und muss unverzüglich die Trainingsstätte verlassen. Die Person hat die direkte Heimreise anzutreten (nicht in öffentlichen Verkehrsmitteln / Fahrgemeinschaften) bzw. sich in Quarantäne zu begeben sowie den Arzt zu kontaktieren bzw. Hotline 1450 anzurufen und die weitere Vorgangsweise abzuklären.

Symptome:

- Fieber (über 37,5 Grad), trockener Husten, Halsschmerzen, Schnupfen (Rhinitis), Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinnes.



Darüber hinaus ist die Person vom Training auszuschließen, falls einer der beiden Punkte zutrifft:

- War die Person in den letzten 10 Tagen an einem COVID Hotspot (in einem Risikogebiet)?
- Hatte die Person in den letzten 10 Tagen Kontakt mit einem COVID Patienten (positiver SARS-CoV-2 Fall)?

14. Vorgaben für die Trainings- und Wettkampfinfrastruktur

Die derzeit geltenden Vorgaben für Trainings- und Wettkampfstruktur sind unter den Punkt 4-Breitensport zu finden.

15. Hygiene- und Reinigungsplan für die Infrastruktur und Material

Die Desinfektion der Hände bzw. Händewaschen bei der Ankunft in der Sportstätte, vor der Heimreise und bei Ankunft zuhause ist ratsam. Die SportlerInnen nehmen ihre Trainingsutensilien (Bekleidung, Flasche, Schuhe, Handtuch etc.) selbst mit. Diese werden zu Hause versorgt / gewaschen. Ergänzende Trainingsgeräte, wie z.B. Theraband, Wackelkissen, Airbodies usw. sind nach Möglichkeit immer nur von einer Person während der Trainingseinheit zu benutzen. Eine verantwortliche Person versorgt nach dem Training allfällige gemeinschaftliche Trainingsmaterialien und sorgt für dessen Desinfektion. Ebenso ist für eine Desinfektion der Türgriffe des Squashcourts zu sorgen. Das Abwischen von Schweiß auf der Glaswand/Seitenwand ist untersagt. Benutzte Taschentücher, Tapes, Verbände, Bandagen etc. sollten immer von dem Sportler bzw. der Sportlerin selbst und unverzüglich nach Gebrauch / nach dem Abnehmen entsorgt werden.

16. Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten bzw. Wettkampf

Bei Trainingseinheiten bzw. Wettkampf wird ein Contact Tracing empfohlen. Dies ist jedoch nach den derzeit gültigen Bestimmungen nicht zwingen vorgesehen.

17. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV 2 Infektion bzw. von COVID-19-Symptomen

Personen, die sich nicht völlig gesund fühlen (z.B. Symptome einer Erkältung oder erhöhte Temperatur aufweisen) haben dem Training fern zu bleiben



(Eigenverantwortung) und den jeweiligen Verein telefonisch zu informieren. Der Verein informiert, falls erforderlich, die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt). Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden/ Amtsarzt verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Der Verein hat die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen. Dokumentation durch den Verein, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes erfolgt mit Hilfe von Teilnehmerlisten und Anwesenheitslisten. Sollte der Spieler in den 3 Tagen vor dem Auftreten der Symptome Trainings bestritten haben, ist von seinem Verein oder vom Athleten selbst unverzüglich der ÖSRV/Verein zu informieren. Sollte der Spieler in den 3 Tagen vor dem Auftreten der Symptome an einer Aktivität einer Auswahlmannschaft (z.B. Nationalteam, Landeskader etc.) teilgenommen haben, ist von seinem Verein oder vom Athleten ebenso unverzüglich der ÖSRV zu informieren. Sollte tatsächlich eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen werden, gilt folgendes:

- Personen, in deren Umfeld ein positiver Covid-19 Fall auftritt, haben dies unverzüglich den Trainern und dem Verein bzw. dem ÖSRV zu melden und die weitere Vorgangsweise abzusprechen – auch wenn sie selber keine Symptome aufweisen. Gegebenenfalls muss vor einem neuerlichen Training ein PCR-Test durchgeführt werden.
- Positiv getestete Personen haben unverzüglich die Behörde (falls nicht automatisch erfolgt), den Verein und den ÖSRV zu informieren, sich in häusliche Quarantäne zu begeben und die weiteren Schritte mit der Behörde abzustimmen. Die Verständigung der zuständigen internen sportlichen Stellen kann durch den Verein erfolgen.
- Bei Verständigung der Behörde (durch SpitzensportlerInnen) ist unbedingt darauf hinzuweisen, dass die betroffene Person der Spitzensport-Regelung im Sinne des §8 Abs. 3 der COVID-19-Lockerungsverordnung unterliegt, damit ein korrekter Bescheid (mit der Möglichkeit, die Quarantäne für Training zu unterbrechen) ausgestellt werden kann.
- Sollten positiv getestete SpielerInnen in den 3 Tagen vor dem Auftreten der Symptome an einer Aktivität eines Auswahlteams (z.B. Nationalteam, Landeskader, etc.) teilgenommen haben, ist vom Verein unverzüglich der entsprechende Verband (Landesverband und ÖSRV) zu informieren.
- Alle Personen, die mit einem positiv getesteten Teammitglied in Kontakt waren, haben sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen und müssen sich ebenfalls in häusliche Quarantäne (Kontaktperson) begeben. Diese Maßnahme wird durch die zuständige Gesundheitsbehörde in Auftrag gegeben.
- Bei einem negativen PCR-Test dürfen diese SportlerInnen die häusliche Quarantäne verlassen bzw. der Absonderungsbescheid wird durch die Gesundheitsbehörde aufgehoben.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich



zuständigen Gesundheitsbehörde.

- Um im Anlassfall entsprechend geordnet vorgehen zu können, müssen die Kontaktdaten aller Teilnehmer zur Verfügung stehen und die Teilnahme an Trainingseinheiten oder anderen Sportveranstaltungen dokumentiert werden (durch Teilnehmerlisten).

18. COVID 19-Beauftragten

Jeder Verein/Verband sollte über einen COVID 19-Beauftragten verfügen.

Seitens des ÖSRV ist Heribert MONSCHEIN, welcher am 01.12.2020 beim Wiener Roten Kreuz die Ausbildung zum COVID 19 Beauftragten abgeschlossen hat, für diese Tätigkeit bestellt.

Konzeptersteller und COVID19 Beauftragter:
Österreichischer Squash Rackets Verband
Heribert MONSCHEIN, Vizepräsident
office@squash.or.at